Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/5530 17, 01, 2019

Antrag

der Abg. Jutta Niemann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Gründung und Erhalt von Dorfläden in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- ob sie Kenntnis darüber hat, wie sich Dorfläden und sonstige kleine Lebensmittelläden bezüglich der Anzahl und Orte in den vergangenen neun Jahren entwickelt haben und ob eine Zunahme zusätzlicher Geschäftsmodelle in Dorfläden wie Bäckereien, Cafés und Postfilialen erkennbar ist;
- ob sie Kenntnis über finanzielle Schwierigkeiten von Dorfläden nach ihrer Gründung hat und ihr Schließungen von Dorfläden aufgrund finanzieller Schwierigkeiten bekannt sind (nach Möglichkeit bitte differenziert nach stationären und mobilen Dorfläden);
- 3. welche Bedeutung Dorfläden für Kommunen und Orte aus ihrer Sicht heutzutage haben sowie künftig haben werden und ob es Untersuchungen dazu gibt;
- 4. wer ihrer Kenntnis nach die Betreiberinnen und Betreiber sowie Trägerinnen und Träger der jeweiligen Dorfläden in Baden-Württemberg sind;
- inwiefern es in Baden-Württemberg Überlegungen gibt, auch sogenannte wirtschaftliche Vereine als kleine Genossenschaften als Träger oder Betreiber von Dorfläden zu genehmigen, wie es beispielweise in Bayern und Rheinland-Pfalz der Fall ist;
- 6. wie, von wem und nach welchen Kriterien die Voraussetzung des "Marktversagens" vor Einrichtung eines Dorfladens festgestellt wird und inwiefern das eine zwingende rechtliche Vorgabe dafür ist, dass eine Kommune Zuwendungen leisten und Bürgschaften übernehmen kann;

1

- welche Erfolgsfaktoren für das dauerhafte Funktionieren eines Dorfladens erkennbar sind;
- 8. wie das Land, der Bund und die Europäische Union Dorfläden unterstützen bzw. Voraussetzungen für Dorfläden schaffen (beispielsweise durch finanzielle Förderungen, Beratungen etc., bitte differenziert nach stationären und mobilen Dorfläden).

17.01.2019

Niemann, Braun, Böhlen, Grath, Hahn, Pix, Schoch GRÜNE

Begründung

Insbesondere im ländlichen Raum fehlen durch die Schließung von Supermärkten, Bäckereien und Cafés immer wieder Alternativen zur Sicherung der Nahversorgung mit Lebensmitteln, die vor allem für die ältere und weniger mobile Bevölkerung unerlässlich ist, aber auch zur Attraktivität eines Ortes insgesamt beiträgt.

Dorfläden sind Einrichtungen zur Sicherung dieser Nahversorgung mit meist regionalen Lebensmitteln und bieten in der Regel zusätzlich Artikel des täglichen Bedarfs zur Grundversorgung an. Doch der Betrieb ist nicht ohne Risiken.

Durch diesen Antrag sollen Kenntnisse über die Entwicklung von Dorfläden in Baden-Württemberg gewonnen und Unterstützungsmöglichkeiten für Dorfläden ausfindig gemacht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 Nr. 41-4235.10/445 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

 ob sie Kenntnis darüber hat, wie sich Dorfläden und sonstige kleine Lebensmittelläden bezüglich der Anzahl und Orte in den vergangenen neun Jahren entwickelt haben und ob eine Zunahme zusätzlicher Geschäftsmodelle in Dorfläden wie Bäckereien, Cafés und Postfilialen erkennbar ist;

Zu 1.:

Der Begriff "Dorfladen" ist weder exakt definiert noch rechtlich geschützt. Häufig wird unter einem Dorfladen eine von bürgerschaftlichem Engagement getragene Einrichtung in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft verstanden.

Im Jahr 2010 waren zwölf Dorfläden als eingetragene Genossenschaft Mitglied im Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband (BWGV). In den vergangenen neun Jahren stieg die Anzahl um jährlich etwa ein bis zwei genossenschaftlich geführte Dorfläden. Derzeit sind 28 Dorfläden Mitglied im BWGV. Gleichzeitig ist auch eine Zunahme zusätzlicher Geschäftsmodelle festzustellen. Mittlerweile verfügen beinahe alle Dorfläden über eine Café-Ecke. Zudem sind Postschalter in

etwa der Hälfte aller genossenschaftlichen Dorfläden vorhanden. Diese bringen eine höhere Kundenfrequentierung, binden allerdings auch Personal und tragen daher nicht zwingend zu höheren Erträgen für das Unternehmen bei. Viele Dorfläden arbeiten mit Unterstützung des Verbands daran, neue Ideen zu entwickeln, wie Dienstleistungen im Dorfladen kombiniert werden können – so beispielsweise auch gemeinsam mit ärztlichen bzw. pflegerischen Angeboten und Wohnungen.

Es existieren auch Konzepte für kleinflächige Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels, die von selbstständigen Betreibern geführt und von Großhandelsunternehmen oder größeren Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels beliefert werden und die teils ebenfalls die Bezeichnung Dorfladen im Namen (mit-)verwenden. Daneben gibt es nach Kenntnis der Landesregierung einige Dorfläden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins bzw. der Unternehmergesellschaft nach § 5 a GmbHG. Der Landesregierung liegen zur Zahl und zu den Standorten dieser Geschäfte keine näheren Informationen vor.

2. ob sie Kenntnis über finanzielle Schwierigkeiten von Dorfläden nach ihrer Gründung hat und ihr Schließungen von Dorfläden aufgrund finanzieller Schwierigkeiten bekannt sind (nach Möglichkeit bitte differenziert nach stationären und mobilen Dorfläden);

Zu 2.:

Etwa die Hälfte aller genossenschaftlich geführten Dorfläden hatte nach Angaben des BWGV bereits finanzielle Schwierigkeiten. Finanzielle Engpässe begründen sich in der Regel insbesondere mit zu hohen Personalkosten bzw. einer schwächeren Frequentierung durch die Bürger als ursprünglich geplant. Schließungen von Dorfläden gab es bislang jedoch nur im Einzelfall – etwa, wenn sich das Geschäftsmodell nicht nachhaltig trägt, wenn sich keine Personen für verantwortungsvolle Aufgaben in der Leitung eines Dorflädens finden oder wenn eine Supermarktkette in der Nähe eröffnet. Bei den im BWGV organisierten Dorfläden kam es in den vergangenen Jahren zu fünf Schließungen.

3. welche Bedeutung Dorfläden für Kommunen und Orte aus ihrer Sicht heutzutage haben sowie künftig haben werden und ob es Untersuchungen dazu gibt;

Zu 3.:

Die Sicherung der Nahversorgung ist gerade im Ländlichen Raum besonders wichtig. Die Nahversorgung beinhaltet nicht nur die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, sondern schafft zudem soziale Treffpunkte und Teilhabemöglichkeiten in unserer modernen Gesellschaft. Ohne Nahversorgung verliert ein Ort schnell an Attraktivität. Lebendige Ortskerne sind daher auch für das Gemeindeleben unerlässlich. Genossenschaftsläden können durch bürgerliches Engagement und den Rückhalt der Gemeinde erfolgreich die Grundversorgung im Ort sichern. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung wird die Nahversorgung in Verbindung mit den Themen Mobilität und Erreichbarkeit eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Wenn es Dorfläden zukünftig gelingt, weitere Dienstleistungen vor Ort zu bündeln, haben sie die Chance, ihre (lokale) Bedeutung weiter zu steigern. Spezielle Untersuchungen zur Bedeutung von Dorfläden liegen der Landesregierung nicht vor.

4. wer ihrer Kenntnis nach die Betreiberinnen und Betreiber sowie Trägerinnen und Träger der jeweiligen Dorfläden in Baden-Württemberg sind;

Zu 4.:

Die 28 genossenschaftlich geführten Dorfläden, die Mitglied im BWGV sind, werden weit überwiegend von Bürgerinnen und Bürgern betrieben – häufig auch in enger Zusammenarbeit mit der Kommunalpolitik, was als Katalysator besonders in der Gründungs- und Anlaufphase hilfreich ist.

5. inwiefern es in Baden-Württemberg Überlegungen gibt, auch sogenannte wirtschaftliche Vereine als kleine Genossenschaften als Träger oder Betreiber von Dorfläden zu genehmigen, wie es beispielweise in Bayern und Rheinland-Pfalz der Fall ist:

Zu 5.:

Die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins ist gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) subsidiär und kann nur zugelassen werden, wenn die sonstigen von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsformen wegen atypischer Umstände unzumutbar sind. Der um die Verleihung der Rechtsfähigkeit nachsuchende Verein muss daher besondere – atypische – Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass die Normativbedingungen anderer Rechtsformen unzumutbar sind und eine Freistellung von diesen Regelungen deshalb gerechtfertigt und geboten ist. Für den Betrieb von Dorfläden wird die Rechtsform der Unternehmergesellschaft nach § 5 a GmbHG grundsätzlich als eine praxistaugliche Lösung angesehen. In Baden-Württemberg gibt es bereits Gründungen von Dorfläden nach diesem Vorbild.

Wirtschaftliche Vereine sind eine Rechtsform nach dem BGB und keine Genossenschaften auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes. Sie können daher nicht als Genossenschaften bezeichnet werden.

6. wie, von wem und nach welchen Kriterien die Voraussetzung des "Marktversagens" vor Einrichtung eines Dorfladens festgestellt wird und inwiefern das eine zwingende rechtliche Vorgabe dafür ist, dass eine Kommune Zuwendungen leisten und Bürgschaften übernehmen kann;

Zu 6.:

Die Einrichtung eines Dorfladens unterliegt grundsätzlich keinen besonderen rechtlichen Voraussetzungen. Insbesondere findet eine Bedarfsprüfung oder die Feststellung eines Marktversagens durch öffentliche Stellen nicht statt. Es obliegt den potenziellen Betreibern, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb eines Dorfladens nach dem jeweiligen Konzept im Vorfeld der Gründung zu prüfen.

Nach § 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen Kommunen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Voraussetzungen für Zuwendungen der Kommunen für Investitionen sind in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt. Die Kommune darf ihre Finanzmittel aber nur zur Aufgabenerfüllung verwenden (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in § 77 Absatz 2 GemO). Zuwendungen darf die Kommune demnach nur gewähren, wenn sie an der Erfüllung der beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

7. welche Erfolgsfaktoren für das dauerhafte Funktionieren eines Dorfladens erkennbar sind;

Zu 7.:

Wichtige Faktoren für den nachhaltigen Erfolg eines Dorfladens sind insbesondere eine ausreichend große Entfernung zu anderen Einkaufsmöglichkeiten, eine attraktive Ladengestaltung inklusive eines qualitativ hochwertigen Sortiments sowie die Funktion als sozialer Treffpunkt – etwa durch das Angebot eines Cafés.

Zusätzlich sind geeignete Persönlichkeiten in der Unternehmensführung sowie die Akzeptanz des Ladens durch die Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde einschließlich der Unterstützung durch die Kommunalpolitik von Relevanz. Wenn es vor Ort gelingt, weitere Dienstleistungen in das Angebot eines Dorfladens zu integrieren bzw. im Ladenlokal oder in dessen räumlicher Nähe zu bündeln (siehe Ziff. 1), kann dies einen zusätzlichen Erfolgsfaktor darstellen.

8. wie das Land, der Bund und die Europäische Union Dorfläden unterstützen bzw. Voraussetzungen für Dorfläden schaffen (beispielsweise durch finanzielle Förderungen, Beratungen etc., bitte differenziert nach stationären und mobilen Dorfläden).

Zu 8.:

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) als zentralem Förderinstrument für den Ländlichen Raum unterstützt das Land bereits seit 1995 die integrierte Strukturentwicklung ländlich geprägter Orte. Ziel der Landesregierung ist es, die dezentrale Struktur Baden-Württembergs zu erhalten und auch in kleineren Orten des Ländlichen Raums eine wohnortnahe Versorgung mit den wichtigsten Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Im Bereich der Grundversorgung werden im ELR insbesondere privat-gewerbliche Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Lebensqualität ländlicher Gemeinden, wie z. B. Dorfläden, unterstützt. Grundversorgungseinrichtungen können mit bis zu 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 200.000 Euro pro Projekt. Außerdem können Grund- und Nahversorgungsprojekte im Förderschwerpunkt Arbeiten mit bis zu 15 Prozent der förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden, wobei der maximale Zuschuss ebenfalls 200.000 Euro pro Projekt beträgt.

Zwischen 2014 und 2018 wurden insgesamt 37 Dorfläden mit rund 2,7 Mio. Euro im ELR gefördert.

Auch das EU-Programm LEADER verfolgt den Ansatz, den Ländlichen Raum als Lebens- und Arbeitsort attraktiv zu gestalten. Hierzu gehört ebenfalls, die örtlichen Strukturen zur Grundversorgung auszubauen. Über die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von LEADER entscheiden sog. LEADER-Aktionsgruppen. Das Land verfügt über 18 dieser Aktionsgebiete. Die Fördersätze für die gewerblichen Vorhaben werden von den Aktionsgruppen festgelegt und können bis zu 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Zuwendungen dürfen insgesamt jedoch maximal 200.000 Euro je Förderfall betragen.

Zwischen 2014 und 2018 wurden acht Dorfläden mit rund 840.000 Euro über LEADER gefördert.

Dr. Hoffmeister-Kraut Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau